

Die Gemeinde Schwenningen erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende

Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

**Teil I**  
**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die Gemeinde Schwenningen unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die Friedhöfe und Leichenhäuser in den Ortschaften Schwenningen und Gremheim,
- b) die Leichentransportmittel,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

Der Friedhof in Schwenningen wird aufgrund der Vereinbarung vom 04.06.1992 und 16.06.1992 zwischen der Kath. Pfarrkirchens-  
stiftung "St. Ulrich und Johannes Bapt." und der Gemeinde Schwenningen durch die Gemeinde Schwenningen verwaltet.

§ 2

Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung.

**Teil II**

Die Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht und Verwaltung

(1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen sowie derjenigen Personen, denen ein Grabnutzungsrecht in den Friedhöfen zusteht.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde.

(3) Totgeburten nach Art. 6 BestG müssen in Gräbern (Reihen- oder Familiengrab) beigesetzt werden.

(4) Die Friedhöfe werden von der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

### Teil III

#### Die Grabstätten

#### § 4

##### Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Reihengräber (Doppelgrabstätten).

#### § 5

##### Aufteilungspläne

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen) der Gemeinde. In ihnen sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

#### § 6

##### Reihengräber (Einzelgrabstätten)

(1) Wird eine Wahlgrabstätte (Familiengrab § 7) nicht in Anspruch genommen, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.

(2) In einem Reihengrab im Friedhof Gremheim ist nur die Bestattung einer Leiche zulässig.

In einem Reihengrab (Doppelgrab) im Friedhof Schwenningen ist die Bestattung bis zu zwei Leichen zulässig.

(3) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 26) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt. Ein Benutzungsrecht über die Ruhefrist der Einzelbestattung (Friedhof Gremheim) oder der Doppelbestattung (Friedhof Schwenningen) hinaus besteht nicht und kann auch nicht erworben werden. Reicht die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über das bestehende Nutzungsrecht an einem Doppelgrab hinaus, so sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

(4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.

(5) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

## § 7

### Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- (1) An einem Grabplatz oder an einem Gräberfeld kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte in den Friedhöfen wird in § 26 geregelt.
- (3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- (4) Jedes Familiengrab besteht aus mindestens 2 Reihengräbern.
- (5) Familiengräber können nur an den planmäßig vorgesehenen Stellen mit Erlaubnis der Gemeinde als Gräfte ausgemauert werden. Die Gräfte müssen so hergestellt werden, daß jede Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist. Zu diesem Zweck muß der obere Verschuß der Gräfte ein möglichst dichter sein und müssen andererseits die Wände gegen das umgebende Erdreich undicht hergestellt werden. Als undicht sind schon die gewöhnlichen Ziegel- und Backsteinmauern zu betrachten, sofern sie nicht mit Mörtel verputzt werden. In verputzten Mauern und in Beton müssen besondere Luftschlitze angebracht werden, oder es muß die Sohle der Gruft ein geringes Gefälle und an der tiefsten Stelle eine Öffnung erhalten.

Särge, die zur Bestattung in Gräften dienen, müssen so beschaffen sein, daß keine Zersetzungsstoffe austreten können (§ 20 Abs. 2 BestV).

Die Oberkante -Abdeckung- einer Gruft darf die Höhe der Grabbeete (§ 10) nicht übersteigen.

## § 8

### Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Die Urnenbeisetzung ist bei der Gemeinde (Friedhofverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste in Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (4) In einer Wahlgrabstätte dürfen die Urnen mehrerer Verstorbener einer Familie, in einem Doppelgrab (Friedhof Schweningen) bis 2 Urnen, in einem Reihen- oder Kindergrab 1 Urne beigesetzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Bestimmungen der §§ 6, 7, 10 und 26.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Gemeinde über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig, soweit dies möglich ist, von der Gemeinde benachrichtigt. Wird von der Gemeinde über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle

des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

0

## § 9

### Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden durch Beauftragte der Gemeinde oder von der Gemeinde bestellten oder von ihr für diese Verrichtung zugelassenen Personen ausgehoben und wieder zugefüllt.

## § 10

### Größe der Gräber und Grabeinfassungen

(1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße:

#### 1.1 Friedhof Schweningen:

- |   |        |        |
|---|--------|--------|
| a) für Kinder bis zu 10 Jahren              | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 0,60 m |
| b) Reihengräber (Doppelgräber)              | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 0,90 m |
| c) Familiengräber<br>(2 Reihendoppelgräber) | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 1,80 m |
- d) Urnengräber umfassen die Ausmaße der Gräber a - c

Der genaue Grabplatz wird durch die Gemeinde, soweit nicht bereits erfolgt, vor einer Bestattung zugewiesen. Maßgebend für die genaue Lage eines Grabplatzes sind die im Friedhof Schweningen vorgegebenen Kennzeichnungen.

Die Einfriedung der Gräber im Friedhof Schweningen dürfen die in Ziffer 1.1 a, b und c angegebenen Maße nicht überschreiten. Es sind nur Gräber ohne Einfassung vorgesehen, wobei die Graboberkante dem Friedhofsniveau entspricht. Die Räume zwischen den Gräbern werden als Rasenflächen angelegt und teilweise mit Porphyrlplatten belegt.

#### 1.2 Friedhof Gremheim:

- |   |        |        |
|---|--------|--------|
| a) Kindergräber (Reihengräber)<br>bis 10 Jahre    | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 0,90 m |
| b) Reihengräber (Einzelbestatt.)<br>über 10 Jahre | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 0,90 m |
| c) Familiengräber                                 | Länge  | 2,10 m |
|   | Breite | 2,10 m |
- (In der Grabbreite von 2,10 m sind jeweils 15 cm der beidseitigen Gehwege enthalten).
- d) Urnengräber umfassen die Ausmaße der Gräber a - c.

(2) Die Grabtiefe von der Grabkante bis Grabsohle beträgt:

a) im Friedhof Schweningen:

bei Erwachsenen und der Erstbestattung	210 cm
bei Kindern unter 12 Jahren	180 cm
bei Kindern unter 7 Jahren	150 cm

b) im Friedhof Gremheim:

bei Erwachsenen	180 cm
bei Kindern unter 12 Jahren	130 cm
bei Kindern unter 7 Jahren	110 cm
bei Kindern unter 2 Jahren	80 cm

Im Friedhof Gremheim darf die Höhe der Grabeinfassung 20 cm nicht überschreiten.

Die Grabeinfassung eines Familiengrabes darf nicht länger als 160 cm und nicht breiter als 180 cm sein.

Die Grabeinfassung eines Reihengrabes darf nicht länger als 160 cm und nicht breiter als 90 cm sein.

(3) Im Friedhof Schweningen ist zwischen den einzelnen Gräbern ein Abstand von mindestens 0,30 m und in Gremheim ein solcher von höchstens 0,60 m zu belassen.

(4) Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,50 m.

## § 11

### Rechte an Grabstätten

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechts kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden der Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig, soweit dies möglich ist, von der Gemeinde benachrichtigt.

(3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.

(4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zuläßt.

(5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

## § 12

### Umschreibung des Benutzungsrechts

(1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechts der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmling schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese den Vorrang.

(3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 11 Abs. 5 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

(4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsrechte eine Urkunde.

## § 13

### Verzicht auf das Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 12, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Gemeinde verzichtet werden.

## § 14

### Beschränkung der Rechte an Grabstätten

(1) Das Benutzungsrecht kann durch die Gemeinde entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

## § 15

### Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.

(2) Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabeinfassung § 10 sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 12 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.

(4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.

(5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Gemeinde berechtigt, das Grab einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 32 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Gemeinde ist in diesem Falle berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

## § 16

### Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Verwelkte Blumen sind von den Gräbern zu entfernen, in eigener Zuständigkeit zu entsorgen oder an den dafür vorgesehenen Plätzen auf den Friedhöfen abzulagern.

Verdorrrte Kränze, Blumengebinde und Christbäume sowie die Plastikhüllen abgebrannten Grablichter sind von den Gräbern zu entfernen; sie dürfen nicht auf den Abfallplätzen der Friedhöfe abgelagert werden. Diese Gegenstände sind von dem Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte in eigener Zuständigkeit ordnungsgemäß entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Das Erdreich von einer Grabstätte, das bei der Herstellung oder Änderung einer Grabstätte nicht mehr benötigt wird, muß vom Nutzungsberechtigten der jeweiligen Grabstätte in geeigneter Weise entfernt werden. Die Ablagerung dieses Erdreiches im Friedhofsbereich oder auf den Abfallplätzen ist nicht zulässig. In gleicher Weise müssen auch Grabsteine und Grabeinfassungen, die durch andere ersetzt oder die bei Auflassung einer Grabstätte abgeräumt werden, entsorgt werden.

## § 17

### Herrichten und Pflege der Grabstätten und Gedenkstätten

(1) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Grabstätten und Gedenkstätten (§ 19 a) dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Nutzungsrechts bzw. der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen.

(3) Die Grabstätte ist nach Ablauf des Nutzungsrechts abzuräumen.

(4) Die Errichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung.

## § 18

### Grabmalgestaltung

(1) Jedes Grabmal muß zu dem betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.

(2) Die Grabmale dürfen die Friedhöfe nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Sie dürfen nicht geeignet sein, Ärger zu erregen oder die Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

(3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde der Friedhöfe entsprechen.

## § 19

### Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

(1) Bei der Errichtung von Grabdenkmälern sind die Bestimmungen des vom Bundesinnungsverband des deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks erarbeiteten Merkblatts für die Standsicherheit von Grabdenkmälern zu beachten.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, daß sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem sicheren Zustand befinden. Ergeben sich Mängel in der Standsicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen. Grabdenkmäler dürfen nur auf den in den Friedhöfen errichteten Betonfundamenten errichtet werden.

(3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standsicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

(4) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Gemeinde entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

(6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

## § 19 a

### Gedenkstätten

Plätze, auf denen Gedenkstätten errichtet sind oder errichtet werden sollen, bleiben Eigentum der Gemeinde. Gedenkstätten dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde errichtet oder geändert werden. Für bestehende oder neuerrichtete Gedenkstätten wird ein zeitliches Nutzungsrecht nicht festgelegt.

Die Gemeinde hält sich das Recht zur Änderung, Verlegung oder Beseitigung von Gedenkstätten und ähnlicher Einrichtungen vor. Der zeitliche Ablauf einer Nutzungserlaubnis für Plätze mit Gedenkstätten kann von der Gemeinde jederzeit festgelegt werden.

## Teil IV

### Die Leichenhäuser

## § 20

### Benutzung der Leichenhäuser

(1) Die Leichenhäuser dienen

- a) zur Aufbahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
- b) zur Aufbahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof und
- c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in den Leichenhallen aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu den Aufbahrungsräumen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, sind nach Weisung des Gesundheitsamtes unterzubringen.

(3) In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.

(4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.

(5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der Bestattungsverordnung.

## § 21

### Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau innerhalb von 12 Stunden nach dem Tode in das zuständige Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18 bis 6 Uhr zählen dabei nicht.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das zuständige Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 12 Stunden überführt wird.

## Teil V

### Leichentransportmittel

## § 22

### Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Gemeindegebietes die Gemeinde mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder von der Gemeinde bestellten oder von ihr für diese Verrichtung zugelassenen Personen oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zur Einbringung eines außerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen sowie zur Überführung von den Leichenhäusern zum Bahnhof bereitgestellt werden.

## Teil VI

### Friedhofs- und Bestattungspersonal

#### § 23

##### Leichenwärter

(1) Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt grundsätzlich eine von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Inanspruchnahme des Leichenwärters ist nicht zwingend. Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen kann auch von anderen berechtigten Personen, z. B. Bestattungsinstitut, besorgt werden.

#### § 24

##### Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen im Ortsbereich, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden grundsätzlich von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern oder von ihr für diese Verrichtung zugelassenen Personen ausgeführt.

(2) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde auf Antrag von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals Befreiung erteilen.

## Teil VII

### Bestattungsvorschriften

#### § 25

##### Allgemeines

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

(2) Das Grab muß spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Gemeinde bestellt werden.

#### § 26

##### Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt im Friedhof Schwenningen auf dem westlich des Mittelweges gelegenen Friedhofsteil für Leichen über 10 Jahre 30 Jahre, für Leichen bis zu 10 Jahre 15 Jahre und auf dem östlich dem Mittelweg gelegenen Friedhofsteil für Leichen über 10 Jahre 25 Jahre,

für Leichen bis zu 10 Jahren 15 Jahre (s. beiliegenden Friedhofsplan). Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes im Friedhof Gremheim beträgt für Leichen über 10 Jahre 25 Jahre, für Leichen bis zu 10 Jahren 10 Jahre.

## § 27

### Ausgrabung

(1) Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde ausgegraben werden. Diese ordnet die zum Schutz der Gesundheit notwendigen Maßnahmen an.

(2) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen grundsätzlich nur vom gemeindlichen Friedhofspersonal, oder einem von der Gemeinde zugelassenen Bestattungsinstitut, vorgenommen werden.

(3) Bei der Ausgrabung von Leichen oder Leichenteilen sind Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, daß die Würde des Verstorbenen und das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden; dies gilt auch nach Ablauf der Ruhefrist. Angehörige des Verstorbenen oder andere Zuschauer dürfen der Ausgrabung nicht beiwohnen.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Gemeinde anerkannten Leichentransportunternehmen und Bestattungsinstituten gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

## Teil VIII

### Ordnungsvorschriften

## § 28

### Besuchszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Nähere Regelungen trifft der Gemeinderat.

(2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Absatz 1 zulassen.

## § 29

### Verhalten in den Friedhöfen

(1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde der Orte entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Friedhofsbesucher haben den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten (Verbote siehe § 31 dieser Satzung).

## § 30

### Arbeiten in den Friedhöfen

(1) Arbeiten in den Friedhöfen, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn gegen die Friedhofssatzung oder Andordnungen der Gemeinde verstoßen wird.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt. Untersagt sind auch störende Arbeiten während kirchlicher Veranstaltungen.

(4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.

(5) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

(6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus den Friedhöfen verwiesen werden.

## § 31

### Verbote

In den Friedhöfen ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen,
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Gemeinde erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 30 Abs. 4 ausgeführt werden,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzuhalten,
5. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
9. unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen.

## Teil IX

### Schlußbestimmungen

#### § 32

##### Ersatzvornahme

(1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

(2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 33

##### Haftungsausschluß

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen, und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

#### § 34

##### Zuwiderhandlungen

Mit Geldbuße bis zu 1000,- DM wird bestraft, wer den Vorschriften der §§

- 3 (Benutzungsrecht und Verwaltung)
- 8 (Aschenbeisetzungen (Urnengräber))
- 14 (Pflege und Instandhaltung der Gräber)
- 15 (Gärtnerische Gestaltung der Gräber)
- 16 (Herrichten und Pflege der Grabstätten)
- 17 (Grabmalgestaltung)
- 18 (Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern)
- 20 (Benutzungszwang)
- 27 (Leichenausgrabung und Umbettung)
- 29 (Verhalten in den Friedhöfen)
- 30 (Arbeiten in den Friedhöfen)
- 31 (Verbote)

zuwiderhandelt (Art. 24 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung, § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

#### § 35

##### Übergangsbestimmung

(1) Die Grabstätten, die unmittelbar südlich und westlich der Pfarrkirche Schwenningen liegen, werden nach Ablauf der Ruhefristen und Benutzungsrechte aufgelassen. Bestattungen in

diesen Grabstätten sind nicht mehr zulässig.

(2) Im Friedhof Schwenningen, auf dem östlich des Mittelweges gelegenen Friedhofsteil, sind bis zu Neugestaltung der Grabreihen entsprechend des genehmigten Friedhofsplanes keine Bestattungen zulässig.

### § 36

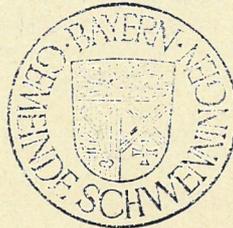
#### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Friedhofsatzung vom 02.03.1968 der ehemaligen Gemeinde Gremheim und die Friedhofsordnung vom 09.06.1983 für den Friedhof im Gemeindeteil Schwenningen treten gleichzeitig außer Kraft.

Schwenningen, den 30. Oktober 1992

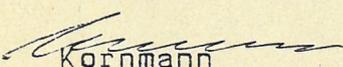
  
Hurler  
1. Bürgermeister

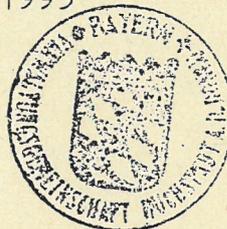


#### Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 05. Januar 1993 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Donau-Rundschau vom 07. Januar 1993 hingewiesen.

Höchstädt a.d. Donau, den 08. Januar 1993  
Verwaltungsgemeinschaft

  
Kornmann  
Gemeinschaftsvorsitzender



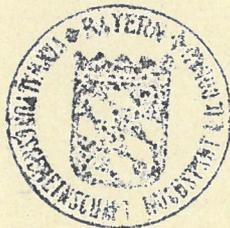
Die Übereinstimmung der umstehenden Abschrift  
mit der Satzung über die gemeindlichen Bestattungs-  
einrichtungen der Gemeinde Schwenningen vom  
30. Oktober 1992 wird hiermit amtlich beglaubigt.

Höchstädt a.d.Donau, den 08. Januar 1993

Verwaltungsgemeinschaft

I. A.

Muff  
VOAR



Verteiler

- 1) Gemeinde Schwenningen
- 2) Kämmerei
- 3) Friedhofsverwaltung
- 4) Ortsrecht
- 5) Zum Akt 554/49

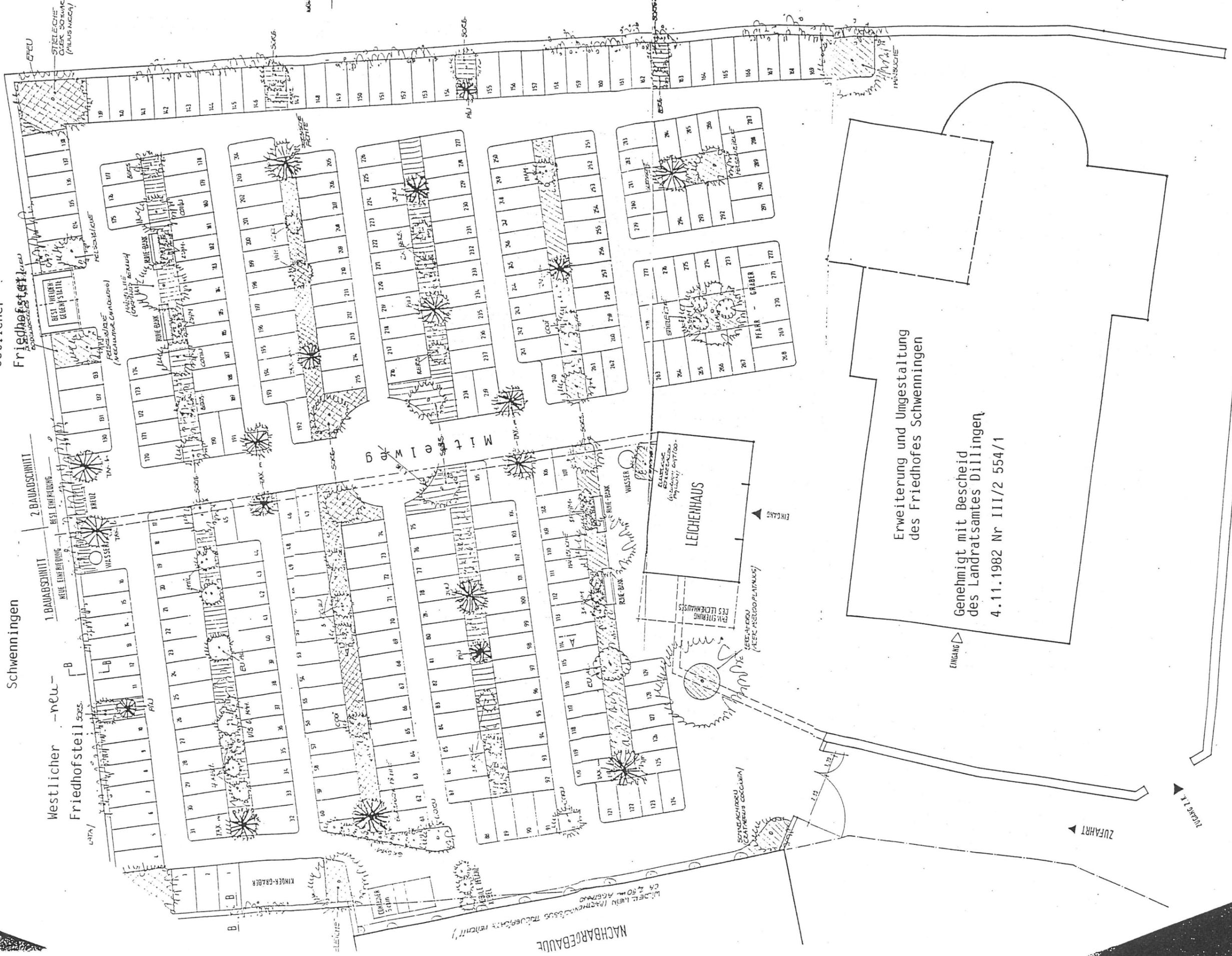
Anlage zur Friedhofssatzung

Schweningen

östlicher -alt-

Friedhofsteil neu

Westlicher -neu-  
Friedhofsteil soz.



Erweiterung und Umgestaltung  
des Friedhofes Schweningen

Genehmigt mit Bescheid  
des Landratsamtes Dillingen  
4.11.1982 Nr III/2 554/1

DORFSTRASSE

ZUGANG Z. L.

ZUFahrt

EINGANG

EIRLAND

LEICHENHAUS

RIE-GRABSTÄTTE

RIE-BANK

WASSER

RIE-BANK

NACHBARBEBAUDE

WIDEL NEU (PATRONSCHEN) CA 200 m ABSTAND

HEILIGER BRUNNEN

# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwenningen

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Schwenningen folgende

## Satzung:

### § 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwenningen vom 30. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt ergänzt:

d) Urnenstelen im Friedhof Schwenningen

2. Nach § 8 wird § 8 a wie folgt eingefügt:

#### § 8 a Urnenstelen im Friedhof Schwenningen

- 1) Im Friedhof Schwenningen können Urnen auch in den dafür eingerichteten Urnenstelen beigesetzt werden.
- 2) Für die Urnenstelen gelten sinngemäß die gleichen Vorschriften wie für die Reihen- und Familiengräber, soweit nicht in dieser Satzung besondere Regelungen enthalten sind.
- 3) Bei Urnenstelen dürfen Inschriften nur vertieft im Stein in der Schriftart Grotesk in grau außen angebracht werden. Die Gestaltung der Inschrift hat vorher in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Es dürfen keine Halterungen (z.B. für Blumen, Kerzen, udgl.) an den Urnenstelen angebracht werden.
- 4) Wird das Recht an der Urnenstele nicht verlängert, so ist die Gemeinde nach Ablauf der Ruhefrist berechtigt, die beigesetzten Aschebehälter zu entfernen. Die Asche wird nach Ablauf der Rechte und der Ruhefristen an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

3. § 26 wird wie folgt ergänzt:

Die Ruhefrist für Urnen in den Urnenstelen beträgt 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt mit dem Tag der Bestattung.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwenningen, den 19. März 2008

Schilling  
1. Bürgermeister



## Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 20. März 2008 in der Verwaltungsgemeinschaft Höchstädt a.d. Donau zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Wochenzeitung extra vom 27. März 2008 hingewiesen.

Höchstädt a.d. Donau, den 28. März 2008  
Verwaltungsgemeinschaft

*Wanner*  
Wanner  
Gemeinschaftsvorsitzende



Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schwenningen wird hiermit amtlich beglaubigt.

Höchstädt a.d.Donau, den 28. März 2008  
Verwaltungsgemeinschaft  
I.A.



Kapfer



**Verteiler:**

- 1) Landratsamt Dillingen a.d.Donau
- 2) Gemeinde Schwenningen
- 3) Kämmerei
- 4) Friedhofsverwaltung VG
- 5) Ortsrecht VG
- 6) Zum Akt 554/49